

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 30. November 1844



Raths-Protocoll

in Politicis zur Sitzung am 30. November 1844.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Auskultant Gärber

Aus dem Referate des Herrn Mag. Rathes Buberl.

8952. Wenzl Schmid, verehelichter Uhrmachergeselle um Verleihung eines personellen Uhrmacherbefugnisses.

Da nach dem Hofdekret v. 28. Jänner 1841 die Uhrmachergewerbe zu den auf besondere Befugnisse beschränkten Kommerzialbeschäftigungen gehören, der Bittsteller sich durch den beygebrachten Lehrbrief über die Kundigkeit und Erlernung dieser Profession und in seinem Wanderbuche über gut zugebrachte Gesellenjahre legal ausweist, so wird demselben das angesuchte Uhrmachergewerbe ad personam für die Stadt Steyr gegen dem ertheilt daß er sich sogleich zur Erwerbsteuer zu fatiren habe, wovon er unter Rückschluß der Beylagen rathschl. verständigt wird.

8974. Konstitut mit Josefa Koller wegen körperlicher Gewerbtreibung.

Da die Josefa Koller eingesteht, mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe getrieben zu haben, dieselbe schon einmahl diesetwegen mit 8 Ruthenstreichen bestraft wurde, sie auch gesund und zu Ruthenstreichen tauglich befunden worden ist, so ist sie dieserwegen abermals polizeylich mit 10 Ruthenstreichen zu bestrafen und dann mit der Weisung zu entlassen, daß sie sich um einen ordentlichen Erwerb umsehe, als sie sonst bey fernerer Betrettung in das k.k. Zwangsarbeitshaus beantragt werde.

Aus dem Referate des H. Mag. Rathes Bleyer.

8973. Protokoll mit Mich. Eder über die Kundmachung des wider ihn wegen Diebstahltheilname in linea politico gefällten Strafurtheiles.

Zur Wissenschaft, dem L. G. Diener Katzenbeisser des Strafvollzuges wegen vorzuhalten, in die vorgeschriebene Tabelle über die abgeurtheilten und entlassenen schweren Polizeyübertretter aufzunehmen und dem Kassaamte durch Rathschlag zu erinnern, daß Michael Eder ganz vermögenslos sey, folglich der Ersatz der Verpflegskosten nach § 451 II. Th. d. St. Gb. nicht stattfinde; weßwegen demselben zur Rechnungsbeylage ein von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gefertigtes und zu erhebendes Dürftigkeitszeugniß durch die Kanzley zuzustellen ist; übrigens dem Anna Eder'schen Untersuchungsacte Z. 399 Crim. bezulegen.

Haydinger

Gärber